

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 29

Neuteich, den 22. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ablieferung von Waffen.

Der Besitz von Schusswaffen und Munition ist nach der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 1931 nur statthaft bei Besitz eines Waffenscheines, Waffenbesitzscheines oder Danziger Jahresjagdscheines in dem darin bezeichneten Umfange. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe bedroht. Wer ohne Erlaubnis Schusswaffen oder Munition besitzt, bleibt nach § 32 der Rechtsverordnung bis zum 25. Juli d. J. straffrei. Die Schusswaffen und die Munition müssen zu diesem Zeitpunkt der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbcheinigung abgeliefert werden.

Unter Bezugnahme auf meine durch die Ortsbehörden in der vergangenen Woche bereits bekannt gegebene diesbezügliche Bekanntmachung weise ich nochmals auf die Ablieferungsfrist hin.

Tiegenhof, den 16. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Widerruf der bisherigen Waffen- und Waffenbesitzscheine und deren Ablieferung.

Sämtliche bis zum 3. Juli d. J. von mir ausgestellten Waffenscheine und Waffenbesitzscheine werden hiermit widerrufen.

Ich fordere hierdurch sämtliche Inhaber dieser widerrufenen Waffenscheine und Waffenbesitzscheine auf, dieselben bis spätestens zum 30. Juli d. J. mir zurückzusenden.

Personen, die die Ausstellung eines neuen Waffen- bzw. Waffenbesitzscheines wünschen, müssen einen solchen unverzüglich bei mir beantragen. Die Anträge sind zunächst an die Ortspolizeibehörden zu richten, die ich hiermit ersuche, zu den einzelnen Anträgen eingehend Stellung zu nehmen.

Neue Waffenscheine bzw. Waffenbesitzscheine werden nur noch in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Tiegenhof, den 18. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Stockverbot.

Ich weise die Kreisbevölkerung darauf hin, daß durch die Rechtsverordnung betr. Aenderung des Vereinsgesetzes vom 30. 6. 31 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1931) die Bestimmung des Reichsvereinsgesetzes, nach der niemand an einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Umzuge bewaffnet erscheinen darf, der nicht vermöge seines öffentlichen Berufes dazu berechtigt oder ermächtigt ist, dahingehend ergänzt worden ist, daß bewaffnet im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilnehmer ist, der einen Gegenstand mit sich führt oder bereit hält, der nach dem Willen des Trägers oder des Bereithaltenden dazu bestimmt ist, sei es im Angriff oder in der Verteidigung Verletzungen zuzufügen. Zu diesen Gegenständen gehören auch Schreckschusspistolen.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ist das Mitführen von Stöcken oder Knüppeln sowohl bei Ver-

sammlungen und Umzügen unter freiem Himmel wie auch bei öffentlichen Versammlungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann, bestraft.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß § 26 der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 31 (gleichfalls veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 27) Mitglieder politischer Organisationen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe nicht mit sich führen dürfen, auch wenn sie im Besitze eines Waffenscheines oder Jahresjagdscheines sind, es sei denn, daß die Erlaubnis vom Senat in begründeten Ausnahmefällen besonders erteilt worden ist.

Auch unter dieses Verbot fallen die von den Mitgliedern politischer Organisationen bisher mitgeführten Stöcke und Knüppel.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Tiegenhof, den 18. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung zum Schutze der Tierarten im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 27 (Ges.-Bl. S. 355) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Folgende Tiere sind das ganze Jahr geschützt, dürfen jedoch von Jagdberechtigten in folgenden Zeiten gejagt werden, und zwar:

- | Art: | in der Zeit |
|--|-----------------------------|
| 1. Die Wildgänse, Gattungen Anser und Branta, mit Ausnahme der Brandgans, Tadorna tadorna (L) | vom 1. Juli bis 28. Febr. |
| 2. die Wildenten, Gattungen Anas Spatula, Netta, Nyroca, Bucephala, Clangula, Didemia, Histrionicus, Polysticta, Oxyura, mit Ausnahme der Entente Somateria mollissima (L) | vom 16. Juli bis 31. Dzbr. |
| 3. die Waldschneepfe, Scolopax rusticola (L) | vom 1. August bis 15. April |
| 4. die Bekassine, Capella gallinago (L) | vom 16. Juli bis 15. April |
| 5. Rehwild, Cervus capreolus (L) | |
| a) Rehböcke | vom 16. Mai bis 31. Oktob. |
| b) weibliches Rehwild | vom 1. Nov. bis 31. Dezbr. |
| c) Rehkälber haben keine Schutzzeit. | |

§ 2.

Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Dam- und Rehwild ist verboten. Das gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.

§ 3.

1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fange ausgerüstet betritt, muß sich über seine Befugnis (Feld- und Forstpolizeigesetz § 29) durch eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten der Grundstücke ausweisen können. Der Erlaubnischein ist den Vorbezeichneten sowie den mit dem Feld- und Forstschutze betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnischein besonders vermerkt ist. Der Kaninchenfang zur Nachtzeit ist verboten.

2. Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht:

- für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sowie für ihre Hausangehörigen und Wirtschaftsangestellten;
- für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;
- für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich besonders beauftragten Personen.

§ 4.

1. Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Als unbeaufsichtigt gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit entfernt ist, daß eine Einwirkung auf ihn nicht mehr möglich ist. Eine Katze ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 100 Meter von dem nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

2. Für die Durchführung der Vorschrift im Abs. 1 ist der Tierhalter oder, wenn eine andere strafmündige Person die Aufsicht über das Tier übernommen hat, diese verantwortlich.

3. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Diensthunden der forstlichen Beamten und Angestellten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes, Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden und Polizeihunden, solange diese zu ihrem bestimmungsmäßigen Dienst von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieses Dienstes sich vorübergehend der Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

§ 5.

Die Verordnung vom 22. 11. 1927 (Staatsanzeiger Teil I S. 455) betreffend das freie Umherlaufen von Hunden in Fluren und Holzungen wird aufgehoben.

§ 6.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Reifer. Schwegmann.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird das Ende der Schonzeit im Jahre 1931

- für Wild-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 29. September,
- für Wachteln- und schottische Moorhühner auf den 14. September festgesetzt.

Danzig, den 18. Juni 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
F. B. gez. Dr. Jaeschmar.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 20. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Anstelle des nach Danzig verzogenen Bezirksschornsteinfegermeisters Behold in Kalthof wird mit Wirkung vom 20. Juli 1931 der Schornsteinfegermeister Otto R i r s c h n e r zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kreisbezirk Nr. 29, umfassend die Ortschaften

Ulmünsterberg, Altweichsel, Barendt, Biesterfelde mit dem Gemeindeanteil Ubl. Kenkau, Blumstein, Dame-
rau, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Heubuden,
Kalthof, Kaminke, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Gr.
Lichtenau, Kl. Lichtenau, Liefkau, Mielenz, Gr. Mon-
tau, Kl. Montau mit dem Gemeindeanteil Montauer-
forst, Pöckel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf,
Stadtfelde, Tragheim, Trappenfelde, Warnau, Wer-
nersdorf

ernannt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Dem Gemeindevorsteher W i l l e m s in Biesterfelde sind durch Beschluß des Schulvorstandes der Schule in Biesterfelde die Geschäfte des Schulkassenrendanten dieser Schule für die Dauer seiner Amtstätigkeit als Gemeindevorsteher übertragen worden.

Tiegenhof, den 14. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Hofbesitzerin Frau A n u t h in Kl. M o n -
tau ist erloschen.

Eine Veränderung des bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die Bestzung gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Jungviehbestande des Hof-
besitzers

Rudolf Pieper in Kl. Montau
der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstier-
ärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperr-
bezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Vorstandes der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder am 17. Juli 1931 sind gewählt worden:

- Herr Freiarbeiter **Bernhard Zwingmann** in **Irgang** zum **Vorsitzenden**,
- Herr Freiarbeiter **Paul Sidowske** in **Brunau** zum **stellv. Vorsitzenden** des Vorstandes.

Neuteich, den 21. Juli 1931.

Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.

Kontobücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.